jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/7/5 4Ob326/60, 4Ob338/70, 4Ob74/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1960

Norm

UWG §1 D2d

Rechtssatz

Die Ausübung einer wirtschaftlichen Machtstellung wird erst dann unsittlich, wenn der Zweck unsittlich ist oder wenn die angewendeten Mittel ihrer Natur nach unerlaubt sind oder nach der Art ihrer Anwendung gegen die sittlichen Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise verstoßen. Kontrahierungszwang besteht in der Regel nur in den Fällen, in welchen er gesetzlich vorgesehen ist oder wo es sich um Bedarfsgüter des täglichen Lebens handelt, die an jedermann abzugeben sind. Eine Monopolstellung verpflichtet nicht zum Vertragsabschluß mit Zwischenhändlern.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 326/60
  Entscheidungstext OGH 05.07.1960 4 Ob 326/60
  Veröff: SZ 33/74
- 4 Ob 338/70
  Entscheidungstext OGH 22.09.1970 4 Ob 338/70
  Beisatz: Ablehnung eines Inseratenauftrages durch eine Fachzeitschrift. (T1) Veröff: ÖBl 1971,12
- 4 Ob 74/94
  Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 74/94
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0078120

Dokumentnummer

JJR_19600705_OGH0002_0040OB00326_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at